

Gemeinde: **3471 GROSSRIEDENTHAL**
Verw.Bez.: **TULLN**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

Gemeinderates

am **Dienstag, 13.09.2022**
in Großriedenthal

Beginn: **19.00 Uhr**

Die Einladung erfolgte

Ende: **19.45 Uhr**

am **07.09.2022** durch e-mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Franz Schneider

Vizebürgermeisterin:

Gertrude Täubler

die Mitglieder des Gemeinderates:

gf.GR **Rudolf Nimmervoll**

gf.GR **Jürgen Kneissl**

gf.GR **Matthias Bauer**

GR **Edlinger Harald**

GR

GR **Zehetner Martin**

GR **GR Bartl Franz**

GR

GR **Mehofer Michael**

GR **Benjamin Burkhart**

GR **Waltner Robert**

GR **Hummel Andreas**

GR

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Beer Josef (Schriftf.), ein Pressevertreter

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Karl Kraft, Mehofer Christoph, Heidemarie Fiedler

NICHTENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bgm. Franz Schneider**

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.

1. Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolles vom 01.06.2022
2. Beitritt zur Energiegenossenschaft Wagram
3. Liefervereinbarung Energiegenossenschaft Wagram Verbraucher/Erzeuger
4. Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV)
5. Der Bürgermeister informiert

VERLAUF DER SITZUNG

Zu Punkt 1.)

Der Gemeinderat beschließt:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2022 wird genehmigt.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 2.)

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gemeinderat genehmigt den Beitritt zur Energiegenossenschaft Wagram ab Gründungsbeschluss 26.9.2022.

Die Energiegenossenschaft Wagram soll ab deren Gründungsbeschluss am 26.09.2022 im Sinne des EEG 2021 ein Zusammenschluss zwischen den 9 Gemeinden (Fels, Kirchberg, Königsbrunn, Absdorf, Stetteldorf, Großweikersdorf, Hausleiten und Tulln) und der Raiffeisenbank Wagram-Schmidatal eGen zur Ermöglichung des regionalen und lokalen Stromhandels sein.

Mit Anfang März 2023 ist geplant, dass dieser Genossenschaft zusätzlich auch private Haushalte und mittelständische Betriebe zu den gleichen Bedingungen beitreten können.
Der Vorstand der Genossenschaft soll aus den Gründungsmitgliedern bestehen.

Die Satzung bildet einen Bestandteil des Protokolls.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 3.)

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gemeinderat genehmigt beiliegende Liefervereinbarung, wonach eine schrittweise Erweiterung mit allen Stromzählpunkten, die derzeit von der Gemeinde verwaltet werden, vorbehaltlich der Gründung der Energiegenossenschaft Wagram vorgesehen ist.

Der Genossenschaftsanteil beträgt EUR 50 pro Zählpunkt.
(offen, einstimmig)

Zu Punkt 4.)

Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV).

Diese Stellungnahme wird innerhalb der offenen Stellungnahmefrist (22. Juli bis 21. September 2022) an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Stellungnahme:

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Großriedenthal die fachliche, überregionale und objektive Auseinandersetzung mit dieser wichtigen nachhaltigen Form der Energiegewinnung.

Der Verordnungsentwurf wurde vom 22.07.2022 bis 21.09.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme in die Auflage gebracht. Zwar übersteigt dieser Zeitraum die gesetzlich vorgegebenen sechs Wochen, jedoch ist der Auflagezeitpunkt unglücklich gewählt, da sie überwiegend in die sommerliche Urlaubszeit fällt. Auch der NÖ Landtag hat in diesem Jahr zwischen dem 25. Juli und dem 22. September keine Sitzung geplant und abgehalten (Sitzungspause des NÖ Landtages im Jahr 2021 zwischen 01.07. und 23.09.; 2020 zwischen 02.07. und 24.09.). Im Allgemeinen finden in diesem Zeitraum ebenso keine Gemeinderatssitzungen statt, in welchen der Gemeinderat über die Inhalte des SekROP ausreichend diskutieren und gesetzeskonform im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung Beschlüsse zu grundsätzlichen Fragen der Raumplanung fassen kann.

Grundsätzlich ist uns die Herangehensweise des Landes an die Thematik verständlich. Die gewählte Methodik der Abschichtung zur Ausweisung der Standorte ist ausführlich dokumentiert.

Trotz allem bleiben doch wesentliche Punkte offen, die sich deutlich von Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene unterscheiden. Dies ist auch der Grund dafür, warum das Fehlen eines Standortes für großflächige PV-Anlage auf unserem Gemeindegebiet für uns unverständlich und nicht nachvollziehbar ist.

In den Auflageunterlagen finden sich keine Hilfspläne, welche die Ergebnisse der einzelnen fachlichen Arbeitsschritte lesbar darstellen und für den/die Normbürger:in/Gemeinderat eindeutig nachvollziehbar sind. Aus der Ableitung von den Arbeiten zu einem örtlichen Raumordnungsverfahren wissen wir, dass ein Raumordnungsprogramm, welches räumlich konkrete Zonen ausweist, nicht nur als Endergebnis einen übersichtlichen Ordnungsplan, sondern auch entsprechende Grundlagen-/Methodikpläne für die nachvollziehbare Dokumentation, verlangt. Ein Beispiel dazu: im Methodenbericht (vgl. S. 9) werden zwar je zwei Ausschnitte zum Ergebnis der Abschichtung bzw. zur Darstellung der Umspannwerke mit differenzierten Radien abgebildet, jedoch ist hier eine eindeutige räumliche Verortung schier unmöglich. Angesichts dessen, dass der Ordnungsmaßstab der konkreten Standorte bei 1:5.000 liegt, ist der unlesbare Maßstab wie bei diesen Abbildungen nicht nachvollziehbar. Gerade die Thematik der Umspannwerke sowie der Netzanschlüsse und ihre Bedeutung für die Zonierung ist für die Gemeinde Großriedenthal von sehr hoher Bedeutung. Grundsätzlich wurden im Abschichtungsprozess Puffer mit „angepassten“ Radien herangezogen und damit gewisse Bereiche ein- bzw. ausgeschlossen. Der Radius wurde entsprechend den aktuell freien Kapazitäten bei den Umspannwerken gelegt. Zwar wird erwähnt, dass die Untergrenze bei 5km liegt, jedoch werden keine Angaben über Parameter, Schwellenwert, genauer Radius bzw. Obergrenze gemacht.

Die Gemeinde setzt sich seit mehr als zwei Jahren mit der PV-Thematik auf Gebäuden und in der Freifläche auseinander. Die letzten Jahre intensiver Bürgerinformation haben gezeigt, dass die Installation von Dachflächenanlagen individuell unterschiedlich vorangetrieben wird und die Gemeinde darauf mit ihrem baurechtlichen Werkzeug keinen Einfluss nehmen kann. Die Gemeindegebäude und baulichen Anlagen wurden in den letzten Jahren alle mit PV-Anlagen aufgerüstet. Im Zuge des 10. Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wurden in der Gemeinde zwei 2-ha-Flächen gewidmet. Im Zuge dieses Verfahrens hat sich gezeigt, dass für Abschnitte des Gemeindegebiets maßgebliche Kriterien des NÖ ROGs zutreffen, die für die Widmung von Grünland-Photovoltaikanlage entscheidend sind. Hier müssen insbesondere die so genannten **Erhaltenswerten Landschaftsteile oder Wertvollen Grünräume** angeführt werden. Der Entwurf zum SekROP liegen Inhalte als Ausschlusskriterium-Negativkriterium zugrunde, deren Festlegung bei Weitem nicht mit der Gemeinde vereinbart oder konkretisiert ist. In den Dokumenten zur Verordnung wird erwähnt, dass diese Daten mit den Gemeinden im Laufe der Regionalen Leitplanung abgestimmt und verfeinert wurden. Diese Verfeinerung ist für uns nicht

erkennbar bzw. wurden möglicherweise endgültige ELT-Flächen nicht mit der Gemeinde Großriedenthal abgeglichen. Die bestehenden, rechtskräftigen Grünraumfestlegungen in den bestehenden RegROPs werden ausdrücklich nicht berücksichtigt. Es wurde dabei der vorläufige Ausgang des Diskussionsprozesses bei der Regionalen Leitplanung nicht berücksichtigt. Unser Hinweis bei der Regionalen Leitplanung, dass die Flächenzuweisung und die Methodik für die Wertvollen Grünräume aus örtlicher Sicht nicht dem Charakter des Ist-Zustandes entsprechen, wurde auch im Arbeitsprozess zum SekROP nicht berücksichtigt.

Genau dazu gibt es im Zuge des örtlichen Änderungsverfahrens eine Entscheidung der Raumordnungsbehörde auf Basis des Gutachtens der Raumordnungssachverständigen. Unter anderem hat die Gemeinde in diesem Verfahren nachgewiesen, dass die Charakterzüge des Erhaltenswerten Landschaftsteiles in einigen Abschnitten der Gemeinde nicht zutreffen. Dies hängt auch damit zusammen, dass die reichhaltige Parzellenstruktur eine vermeintlich reichhaltige Bewirtschaftungs- und Nutzungsstruktur suggeriert. Erhebungen vor Ort zeigen aber, dass die Bewirtschaftungseinheiten weit über die Parzellengrenzen hinausgehen und Agrarflächen über Parzellengrenzen hinweg großflächig zusammengefasst sind.

Auch zur nördlichen Nachbargemeinde hin ist die Landschaftszelle und Landschaftsfunktion aufgrund der Geländeverhältnisse abgegrenzt.

Die Lage der Gemeinde innerhalb einer „**Tiefflugschneise**“ als Ausschlusskriterium scheint fachlich nicht fundiert analysiert worden sein. Alleine, dass am Flughafen Schwechat und beim militärischen Fliegerhorst Langenlebarn großräumig PV-Anlagen errichtet sind, zeigt die Verträglichkeit und Zulässigkeit dieser Nutzungen. Auch haben wir vom Bundesministerium für Landesverteidigung die Information erhalten, dass definierte Tiefflugschneisen als solche im Grundbuch eingetragen sind und eine entsprechende Grundbuchseintragung gibt es bei diesem Grundstück nicht.

Bei der gesamten Betrachtung fehlen uns die Relevanz der Sonnenstärke und Sonnenscheindauer. In der Diskussion rund um die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen muss die Effizienz ebenso berücksichtigt werden. Die Sonnenstärke/Sonnenstunden sind dabei ein hilfreiches Mittel, welches jedoch als Grundlage in diesem Verfahren nicht berücksichtigt wurde.

Betrachtet man ein weiteres Kriterium im Abschichtungsprozess zu den Verordnungsinhalten, dann müssen wir auch auf die Grundlagen zur Ermittlung des Bodenwertes hinweisen. Für die Analyse der besten Böden als Negativkriterium werden die hochwertigen Böden der eBod (digitale Bodenkarte) herangezogen. Für die neun Gemeinden, in welchen keine eBod Erhebungen zur Verfügung stehen, wurden die Daten der AGES (Kategorie 5) berücksichtigt. In der eBod wird ein deutlicher Hinweis in der Legende gegeben, dass es sich bei der Einschätzung der Wertigkeiten des Ackerlandes bzw. Grünlandes „ausschließlich [um eine] empirische Einschätzung durch den jeweiligen Kartierer“ (eBod; eigene Anmerkung) handelt.

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Legende zur eBod. (Digitale Bodenkarte)



In den Erläuterungen zur eBod wird indes präzisiert:

„Die Beurteilung des Natürlichen Bodenwertes ist wegen der Abhängigkeit von einer Vielzahl schwer fassbarer Faktoren und wegen der Schwierigkeit der technischen Durchführung problematisch, weswegen auf jede Subtilität verzichtet wurde. Dies ist umso angebrachter, als für Fragen der Taxation und Bonitierung

die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung zur Verfügung stehen.“ (Einführung in die Bodenkartierung, S. 29)

Nicht nur, dass von einer „Subtilität“ der Daten Abstand genommen wird – es wird gar explizit darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung besser geeignet sind. Nach Einschätzung von ExpertInnen vor Ort (insb. BürgermeisterInnen, LandwirtInnen...) wird die Richtigkeit der eBod-Daten hinsichtlich des natürlichen Bodenwertes abermals in Frage gestellt.

Daher ist es umso verwunderlicher, dass diese fundierten Ergebnisse der Finanzbodenschätzung für die Analyse der hochwertigen Böden nicht verwendet wurden, obwohl diese Daten kostenlos und flächendeckend für Österreich zur Verfügung stehen. Unsere örtlichen Analysen zeigen, dass im Gemeindegebiet Böden mit einer Bodenklamazahl unter 55 **nicht** zu jenen besten 50% der landwirtschaftlichen Böden gemäß NÖ Leitfaden zählen. In der Gemeinde finden sich Böden mit einer BKZ bis u 89. In der Gemeinde gibt es laut DKM 1.221ha Ackerflächen (incl. Wiesen, Weiden) und 424ha Weingartenflächen.

Dabei wollen wir unser Unverständnis zum Ausdruck bringen, dass nämlich das SekROP eine Häufung an PV-Zonen im Weinviertel vorsieht. Diese Region wird aufgrund der guten Ausgangssituation für die Landwirtschaft oft als „Kornkammer“ Niederösterreichs bezeichnet. Hier befinden sich viele echt messbare hochwertige Böden, welche für die agrarische Produktion überaus geeignet sind. Darüber hinaus herrschen hier aufgrund der Nähe zum urbanen Raum ein großer Siedlungsdruck, sowie viele Eignungszonen für die Windkraftnutzung vor. Damit besteht hier eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Nutzungen. Aufgrund der Lage von Großriedenthal ist der Siedlungsdruck nicht vergleichbar mit dieser Region. Es sind keine anderen Infrastrukturprojekte – überregionale Umfahrungsstraße, Schienenwege, Großbauten für Gesundheitseinrichtungen oder andere – geplant. Der Anspruch auf den agrarischen Boden ist daher ein viel geringer.

Der untenstehende Kartenausschnitt soll einen grafischen Anhaltspunkt für unsere Analyse geben.

- Geringwertigere Böden (BKZ <= 55)
- Geringwertigere Böden, nähere Analyse hinsichtlich Ortsbild notwendig
- Geringwertigere Böden, nähere Analyse hinsichtlich erhaltenswerter Landschaftsteil notwendig
- Geringwertigere Böden, im aktuellen Leitplanungsprozess als agrarische Schwerpunkttraume geplant
- Verdachtsfläche, allerdings verbuscht



Abb
ildu
ng
2:
Aus
sch

nitt aus dem Kartenmaterial Bodenwert zum örtlichen Analyseprozess für Potentialflächen zur PV-Nutzung, eigene Bearbeitung

Die weiteren Ausschlusskriterien wie NÖ Tourismusziele, Schutzgebiete usw. treffen für unsere Gemeinde nicht zu. Auch dies ist ein wichtiges Argument für die Erforderlichkeit eines Standortes gerade in unserer Gemeinde, damit die Einrichtungen in den anderen Gemeinden für die Bevölkerung und den Tourismus nicht beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat von Großriedenthal den Antrag an die NÖ Landesregierung, für die Gemeinde entsprechende Standorte als Widmungsvoraussetzung von PV-Anlagen über 2ha festzulegen und damit an die bestehenden Standorte, die über die erforderlichen Netzzugänge verfügen, anzuknüpfen.

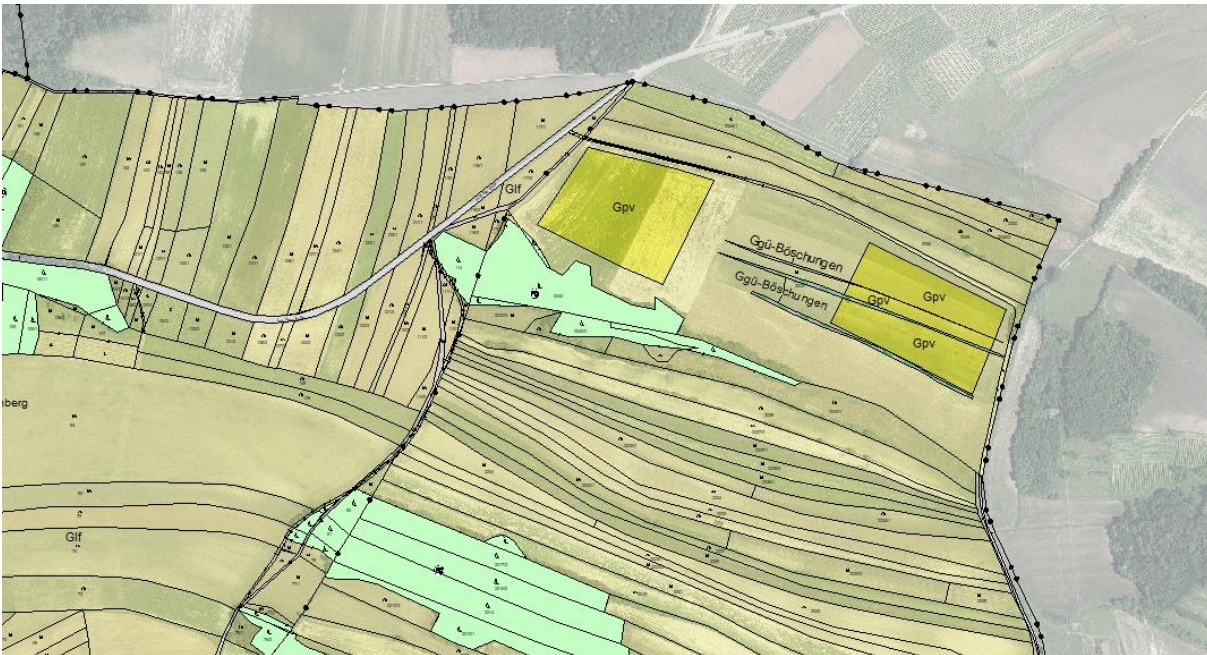


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan (auf Orthophoto), eigene Bearbeitung

(offen, einstimmig)

Zu Punkt 5.)

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über:

- Personalangelegenheiten in der Tagesbetreuungseinrichtung
- Beginn der Gestaltungsarbeiten am Kirchenplatz

v.g.g.